



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 120 / 2016 vom 01. November 2016

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales**
- S. 33 Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 64 Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales**

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 20. Oktober 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Oktober 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl.S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG am 6. Oktober 2016 beschlossene Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelor-Studiengangs Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad, Laufbahnbefähigung
- § 4 Studienberechtigung, Zulassung zum Studium

Abschnitt II Studienordnung

- § 5 Studiengruppen
- § 6 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Berufspraktische Studienzeit
- § 9 Module
- § 10 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

- § 11 Anmeldung zu Prüfungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungsberechtigung
- § 14 Prüfungskommission

Unterabschnitt 2: Durchführung der Prüfungen

- § 15 Ablegen der Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen
- § 17 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 18 Wiederholung der Prüfungen
- § 19 Bachelor-Thesis
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung

§ 22 Notenberechnung und Bildung der Gesamtnote

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 23 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie für Studierende mit Kindern

§ 24 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenslagen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Unterbrechung der Prüfung

§ 27 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

§ 29 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

§ 30 Widerspruch, Beschwerde

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 31 Einvernehmen mit dem Kooperationspartner, In-Kraft-Treten

Anhang 1:

Modulübersicht für Studierende aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen.

Vorwort

Der Bachelor-Studiengang Public Management führt sowohl zu einem Bachelor-Abschluss als auch zur bundesweit anerkannten Laufbahnbefähigung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (bisher: gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst). Der Bachelor-Studiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studium zugelassen werden oder am prüfungsgebundenen Aufstieg zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste teilnehmen (bisher: Aufstieg vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst).

Rechtliche Grundlagen des Studienganges sind das Hamburgische Hochschulgesetz, die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 – APO-AllgVwD-Lg2Ea1) vom 25.10.2011 (HmbGVBl. S. 425) in der jeweils geltenden Fassung und weitere für die HAW Hamburg geltende Vorschriften.

Verantwortlich für die Durchführung des Bachelor-Studienganges sind als duale Partner:

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Department Public Management und
- der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist in der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung vom 22.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Aufbau, Ablauf und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelor-Studiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Public Management beinhaltet die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

(2) Das Studium ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlich sind.

(3) Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 2 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, sich auf jeden Dienstposten im Eingangsamte der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie

- über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften in

den Aufgabenbereichen Personal, Organisation, Haushalt und Planung sowie in der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen,

- fähig und bereit sein,
 - Entscheidungen sachgerecht und effizient vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
 - sich in Sprachverhalten und Schreibweise auf ihre jeweiligen Partnerinnen und Partner einzustellen,
 - in Teams und Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren,
 - Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
 - eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen,
- die Funktion der Verwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können,
- ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie bereit und in der Lage sind,
 - demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Wertvorstellungen zu entsprechen,
 - den Prozess der europäischen Integration zu unterstützen,
 - persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren,
 - selbstständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung zu übernehmen,
 - im Zusammenleben und in der Zusammenarbeit mit anderen Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen,
 - sich auf wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens zu akzeptieren.

§ 3 Akademischer Grad, Laufbahnbefähigung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) erworben.

(2) Der Abschluss stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die bundesweit anerkannte entsprechende Laufbahnbefähigung gegeben sind.

(3) Die Vorgaben des Positionspapiers zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 und die Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 sind beachtet.

§ 4 Studienberechtigung, Zulassung zum Studium

(1) Über die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums entscheidet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt (Zentrum für Aus- und Fortbildung) unter Mitwirkung der Hochschule.

(2) Dies gilt für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber im Beamtenverhältnis sowie für die Bewerberinnen und Bewerber für den prüfungsgebundenen Aufstieg.

Abschnitt II

Studienordnung

§ 5 Studiengruppen

(1) Zu Beginn des ersten Studienabschnitts werden Studiengruppen gebildet. Auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Studiengruppe besteht kein Anspruch.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Zusammensetzung der Studiengruppen zu ändern, um insbesondere das Studium von Studierenden, die aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen zugelassen worden sind, in gemeinsamen Lehrveranstaltungen durchführen zu können. Der duale Partner wird darüber unterrichtet.

§ 6 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Bachelor-Studiengang Public Management handelt es sich um einen dualen Bachelor-Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbehörden (berufspraktische Studienzeiten).

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Jeder Studienabschnitt besteht aus fachwissenschaftlichen Modulen von ein bis zwei Studienhalbjahren und berufspraktischen Modulen von jeweils insgesamt einem Studienhalbjahr. Die Bachelor-Thesis (§ 19) wird im zweiten Studienabschnitt verfasst.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre. Die Studierenden erwerben pro Studienhalbjahr planmäßig 30 Leistungspunkte (Credits), insgesamt planmäßig 180 Credits für die gesamte Studiendauer. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(4) Auf den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt bezogen, ergeben sich durch die Module im Gesamtstudium folgende Mindestwerte für die Credits in den Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften sowie Sozialwissenschaften:

1. Rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt:

	Module im Gesamtstudium	Credits	Anteil
1.1	Rechtswissenschaften	100	55,6 %
1.2	Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	54	30,0 %
1.3	Sozialwissenschaften	26	14,4 %
	Summe	180	100,0 %

2. Wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt:

	Module im Gesamtstudium	Credits	Anteil
2.1	Rechtswissenschaften	63	35,0 %
2.2	Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	91	50,6 %
2.3	Sozialwissenschaften	26	14,4 %
	Summe	180	100,0 %

§ 7 Studienfachberatung

(1) Der Fakultätsrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann im Bedarfsfall Studierende zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

§ 8 Berufspraktische Studienzeit

(1) Im Studium sind unter Einbeziehung des Praxisteils der Bachelor-Thesis berufspraktische Studienabschnitte von insgesamt zwölf Monaten integriert. Die zwölf Monate gliedern sich in eine Einübungsphase von zwei aufeinander folgenden Abschnitten von jeweils drei Monaten im dritten Studienhalbjahr und in eine Anwendungsphase von sechs Monaten im sechsten Studienhalbjahr. In der Einübungsphase sollen fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert und ihre Anwendung im praktischen Verwaltungshandeln geübt werden. In der Anwendungsphase soll die eigenständige Einarbeitung in Laufbahnaufgaben und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden. Während der berufspraktischen Studienzeiten erstellen die Studierenden eine Praxisdokumentation.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten werden im Rahmen einer Praxisleistung (§ 16 Absatz 1) benotet. Die Prüfungsleistungen bestehen aus den praktischen Leistungen in der Ausbildungsbehörde und einem Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, einer Klausur oder eines Referats. Für die Bewertung der berufspraktischen Studienzeiten wird jeweils zur Beendigung der Ausbildungsphase eine Beurteilung gefertigt (Befähigungsbericht). Die Note wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Bewertung des Leistungsnachweises mit 30 vom Hundert und der praktischen Leistungen (Befähigungsbericht) mit 70 vom Hundert gebildet.

(3) Ist zu erwarten, dass die praktischen Leistungen in einer berufspraktischen Studienzeit mit „nicht ausreichend“ zu bewerten sind, soll die bzw. der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser Zeit auf ihren bzw. seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden.

(4) Die berufspraktische Studienzeit des ersten Studienabschnitts soll je zur Hälfte in zwei Behörden durchgeführt werden. Eine der beiden Behörden soll ein Bezirksamt sein, die andere ein Senatsamt oder eine Fachbehörde. Die Ausbildung in den Behörden wird von den jeweiligen Ausbildungsleitungen geplant und gesteuert.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden besteht die Möglichkeit, die Ausbildung im zweiten Teil der Einübungsphase des dritten Studienhalbjahres bei einer für ihren bzw. seinen Studienschwerpunkt geeigneten Einrichtung außerhalb des hamburgischen öffentlichen Dienstes abzuleisten, dies kann auch im Ausland, in der Privatwirtschaft oder in Verbänden sein. Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen richten sich nach den Praktikumsrichtlinien des Departments Public Management.

(6) Der Prüfungsausschuss (s. § 12) benennt einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für das berufspraktische Studium aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden am Department Public

Management, dessen bzw. deren Aufgabe es ist, die Verbesserung der Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabläufen und -inhalten zu koordinieren.

(7) Für Studierende, die aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen, entfällt die Einübungsphase (Module 12.1 und 12.2). Dies setzt voraus, dass diese Studierenden vor Beginn des Studiums einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in der Einübungsphase vermittelt werden, bereits durch die praktische Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wenn er mit bestanden bewertet wurde, werden 30 Credits für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen anerkannt. Das Nähere regelt die Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelor-Studiengang Public Management (ZAO).

§ 9 Module

(1) Das Studium besteht aus allgemeinen und schwerpunktbezogenen Pflichtmodulen sowie Wahlpflichtmodulen. Die oder der Studierende hat aus dem Angebot der vier Wahlpflichtmodule (Module 10, 11, 21 und 22) insgesamt neun Veranstaltungen (Seminare) zu wählen. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden.

(2) Das gesamte Lehrangebot, außer für Studierende aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen, ergibt sich aus folgender Modulübersicht:

Nr.	Modulbezeichnung und Lehrveranstaltungen (Units)	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrver-anstal-tungsart	SWS	Credit s	Gruppe ngröße
1	Pflichtmodul Orientierungseinheit	1	Präsentation (SL)	SeU	3	2	20
2	Pflichtmodul Öffentliches Recht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			8	20
	Unit 1: Staats- und Europarecht I	1 und 2		SeU	4		
	Unit 2: Allgemeines Verwaltungsrecht I	1 und 2		SeU	4		
3	Pflichtmodul Methoden der Rechtsanwendung und Zivilrecht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			8	20
	Unit 1: Rechtsmethodik	1 und 2		SeU	4		
	Unit 2: Zivilrecht I	1 und 2		SeU	4		
4	Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors I (VWL/BÖV I)	1	2-std. Klausur (PL)			5	20
	Unit 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1		SeU	4		
	Unit 2: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	1		SeU	2		
5	Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors II (ÖFW I/BÖV II)	2	2-std. Klausur (PL)			6	20
	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft I + II	2		SeU	4		
	Unit 2: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung II	2		SeU	2		
6	Pflichtmodul Grundlagen der Sozialwissenschaften	1 und 2	Fallbearbeitung/ Portfolio (PL)			6	20
	Unit 1: Grundlagen der Soziologie und Politologie	1		SeU	4		
	Unit 2: Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	2		SeU	4		
7	Pflichtmodul Public Management in der Praxis	1 und 2				7	

	Unit 1: Public Management in der allgemeinen Verwaltung	1 und 2	Referat (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Informationstechnologie I	1 und 2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)	SeU	4		20
Module rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (8R und 9R)							
8R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 1: Personalrecht I	1	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
9R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 2: Besonderes Verwaltungsrecht I	2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			4	
	Unit 1: Ordnungswidrigkeitenrecht	2		SeU	2		20
	Unit 2: Sozialrecht	2		SeU	2		20

Nr.	Modulbezeichnung und Lehrveranstaltungen (Units)	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrver-anstal-tungsart	SWS	Credit-s	Gruppe-ngröße
Module wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (8W und 9W)							
8W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 1: Verwaltungsmarketing und Qualitätsmanagement	1	2-std. Klausur (PL)			4	
	Unit 1: Verwaltungsmarketing	1		SeU	2		20
	Unit 2: Qualitätsmanagement	1		SeU	2		20
9W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Besondere Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			4	
	Unit 1: Standortpolitik 1	2		SeU	2		20
	Unit 2: Standortpolitik 2	2		SeU	2		20
10	Wahlpflichtmodul I	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
11	Wahlpflichtmodul Diversität und Interkulturelle Kompetenz	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			6	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
	Unit 3: Seminar 3			Sem	2		10
12.1	Pflichtmodul Berufspraktische Studienzeit Phase 1	3	Praxisleistung (PL)	Praxis		14	1
12.2	Pflichtmodul Berufspraktische Studienzeit Phase 2	3	Praxisleistung (PL)	Praxis		14	1
13	Pflichtmodul Studienprojekt	3 und 4	Projektleistung (PL)	Studien- projekt	2	6	10
14	Pflichtmodul Verwaltung und Recht	4 und 5	5-std. Klausur (PL)			8	
	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht II	4 und 5		SeU	4		20
	Unit 2: Zivilrecht II	4 und 5		SeU	4		20
15	Pflichtmodul Informationsmanagement, Planung und Entscheidung	4 und 5				6	
	Unit 1: Informationstechnologie II Betriebswirtschaftslehre der	4	3-std. Klausur (PL)	SeU	4		20

	öffentlichen Verwaltung III						
	Unit 2: Informationstechnologie III	5	Fallbearbeitung/ Portfolio (PL)	SeU	2		20
16	Pflichtmodul Öffentliches Finanz- und Kostenmanagement	4 und 5				8	
	Unit 1: Kosten- und Leistungsrechnung	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Öffentliche Finanzwirtschaft III	5	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
17	Pflichtmodul Personal- und Organisationsmanagement	4 und 5	Fallbearbeitung/ Portfolio (PL)			8	
	Unit 1: Personalmanagement	4		SeU	4		20
	Unit 2: Organisationsmanagement	5		SeU	4		20
Nr.	Modulbezeichnung und Lehrveranstaltungen (Units)	Semes- ter	Prüfungsart	Lehrver- anstal- tungsart	SWS	Credit s	Gruppe ngröße
Module rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (18R, 19R und 20R)							
18R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 3: Personalrecht II	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
19R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 4: Staats- und Europarecht II	4 und 5	4-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
20R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 5: Besonderes Verwaltungsrecht II	5	2-std. Klausur (PL)			4	
	Unit 1: Datenschutzrecht	5		SeU	2		20
	Unit 2: Wirtschaftsverwaltungsrecht	5		SeU	2		20
Module wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (18W, 19W und 20W)							
18 W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Personalrecht	4 und 5	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
19 W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Controlling	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
20 W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Besondere	5	Fallbearbeitung (PL)			4	

	Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung II						
	Unit 1: Prozesskostenrechnung	5		SeU	2		20
	Unit 2: Mehrdimensionale Prozesssteuerung	5		SeU	2		20
21	Wahlpflichtmodul II	4	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
22	Wahlpflichtmodul III	5	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
23	Pflichtmodul Bachelor-Thesis	5 und 6	Bachelor-Thesis (PL)	BA-Thesis		10	1
	Thesis vorbereitendes Methodenseminar	5		SeU	2		20
		6	Mündliche Abschlussprüfung (PL)			2	1
24	Pflichtmodul Berufspraktische Studienzeit Phase 3	6	Praxisleistung (PL)			24	1
	Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaft			SeU	2		20
						180	

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, SeU = Seminaristischer Unterricht, Sem = Seminar, Pro = Projekt, Praxis = Berufspraktische Studienzeit, PL = Prüfungsleistung benotet, SL = Studienleistung unbenotet, Zusatz R: nur für Studierende des rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunktes, Zusatz W: nur für Studierende des wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunktes.

(3) Im Verlauf des zweiten Semesters muss eine Hausarbeit geschrieben werden. Diese Prüfung ersetzt die jeweilige vorgeschriebene Prüfungsform eines von den Studierenden zu wählenden Pflicht- oder Schwerpunktmoduls aus dem zweiten Semester.

(4) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(5) Für Studierende, die aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen, gilt die Modulübersicht im Anhang 1.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungsprache

(1) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten als Präsenzstudium durchgeführt.

Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen am Department Public Management sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden. Der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen und hochschuldidaktisch sinnvollen Zusammenhängen gewählt werden.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

4. Kolloquium

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

5. Wissenschaftliches Selbststudium

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

6. Studienprojekt

Das Studienprojekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden bearbeiten auf der Basis von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in Gruppen konkrete Fragestellungen aus der Verwaltungspraxis. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

7. Exkursion

Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen. Das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen. Die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt.

8. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referentinnen bzw. Referenten einbezogen.

9. Online-Arbeitseinheiten

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive E-Learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

10. Planspiel

Bei einem Planspiel werden am Modell einer beruflichen Anforderungssituation den Lernenden Handlungsentscheidungen abverlangt, deren Auswirkungen überprüft werden. Ziel ist, die Bewältigung komplexer und berufsrelevanter Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

11. Lernteamcoaching/angeleitetes Selbststudium

Die Studierenden bearbeiten über einen bestimmten Zeitraum in festen Lernteams eine bestimmte Aufgabe. Während des Lernprozesses werden sie von den Lehrenden gecoacht. Coaching beinhaltet z.B. das Anleiten, Beraten, Fördern, Befähigen, Motivieren, Integrieren und Koordinieren. Diese Lernform wird vor allem bei der Erarbeitung von theoretischem Wissen eingesetzt, um das selbstständige Aneignen von Inhalten zu fördern.

(2) Lehrveranstaltungen in Blockform bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (s. § 12).

(3) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache abgehalten. Bei durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungen ist die Prüfungssprache Englisch.

Abschnitt III

Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 11 Anmeldung zu Prüfungen

Studienbegleitende Prüfungen, die eine Anmeldung voraussetzen, sind innerhalb der ersten drei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des jeweiligen Semesters anzumelden.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, das Personalamt als dualer Partner benennt ein Mitglied, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt; das Personalamt schlägt ein Mitglied und dessen Vertretung vor. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Er sorgt zusammen mit der Leitung des Departments und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Studienleistungen und die Bachelor-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den regulären Prüfungen ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in seiner Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. In Bezug auf die Prüfungsaufgaben ist eine studentische Mitwirkung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Er setzt die Prüfungskommissionen ein. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(8) Änderungen im Bereich der schwerpunktbezogenen Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule, wie sie das Modulhandbuch generell vorsieht, sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§ 13 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das betreffende Modul bzw. Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Zweitgutachten können Prüferinnen bzw. Prüfer des dualen Partners der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bzw.

vergleichbare Tarifbeschäftigte übernehmen. In Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (§ 21) wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) Den Vorsitz führt jeweils ein vom Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Departments Public Management.

(3) Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer bzw. einem weiteren Angehörigen des Lehrkörpers des Departments Public Management, einem Mitglied der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des dualen Partners und regelmäßig einer Ausbildungsleiterin bzw. einem Ausbildungsleiter der jeweils letzten Ausbildungsbehörde der oder des zu Prüfenden.

(4) Jeweils ein Mitglied des Nachwuchspersonalrates kann an der mündlichen Abschlussprüfung beratend teilnehmen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung und hat ein doppeltes Stimmrecht. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen findet § 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 2: Durchführung der Prüfungen

§ 15 Ablegen der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Auf die Modulübersicht (§ 9 Absatz 2 und Anhang 1) sowie auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden regelmäßig von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung abgenommen.

(3) Die vier- bzw. fünfstündigen Klausuren im vierten und fünften Studienhalbjahr werden durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer korrigiert. Die Erstprüfung erfolgt gemäß Absatz 2; die anschließende Zweitprüfung durch eine Professorin oder einen Professor aus dem jeweiligen Fachgebiet.

(4) Die gesamte Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen, der Bachelor-Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

(5) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem Bachelor-Studiengang, der auf eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 angelegt ist, eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt 120 bis 300 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Themenstellung. Näheres regelt das Modulhandbuch.

3. Referat

Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten Dauer. An das Referat schließt sich eine von der Referentin bzw. vom Referenten zu moderierende Diskussion an. Ab einer Gruppengröße von drei Personen soll eine 90-minütige Lehrveranstaltungseinheit gestaltet werden, in die der mündliche Vortrag integriert ist. Das Referat soll in freien Formulierungen und anhand einer angemessenen Präsentationstechnik gehalten werden. In einer schriftlichen Ausarbeitung (sieben bis zehn Seiten pro Person) sind die wichtigsten Ergebnisse darzustellen. Die Bearbeitung erfolgt im laufenden Semester.

4. Fallbearbeitung/Portfolio

Eine Fallbearbeitung kann aus einer oder mehreren Einzelleistungen bestehen. Einzelleistungen können sowohl die Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit anschließender Präsentation als auch eine durchzuführende praktische Übung sein. Die Einzelleistungen können auch als Portfolio erbracht werden. Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben), die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht werden. Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

5. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht und ist regelmäßig eine Gruppenleistung. Sie besteht aus der Dokumentation des Projektverlaufs, der Projektzwischenenergebnisse und Projektergebnisse sowie der Projektzwischenpräsentation und der Projektabschlusspräsentation. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Tag der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

6. Praxisleistung

Eine Praxisleistung wird im Rahmen der jeweiligen berufspraktischen Studienzeite erbracht (vgl. Module 12.1, 12.2 und 24). Sie besteht aus der Prüfungsleistung Referat oder Hausarbeit oder Klausur und den praktischen Leistungen in der Ausbildungsbehörde (§ 8 Absatz 2).

7. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Abschlussprüfung (§ 21) oder als ergänzende mündliche Prüfung (§ 18 Absatz 3) durchgeführt.

(2) Die Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten des Departments Public Management finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Fallbearbeitungen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende, bei einer Projektarbeit bis zu einer Studiengruppe, eine Gruppenleistung erbringen. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 17 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an anderen Departments der Hochschule oder anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.

(2) Für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Werden Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen..

(4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch darüber, ob Auflagen erfüllt werden müssen. Die Entscheidungen sind dem dualen Partner mitzuteilen.

(7) Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder nicht vorliegender Gleichwertigkeit von außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 oder die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 4 ist ausgeschlossen, wenn die entsprechende Prüfung angetreten wurde. § 26 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 18 Wiederholung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungen sind innerhalb einer bestimmten Frist erfolgreich abzuschließen. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine (Ersttermin und Wiederholungstermin) im Voraus fest.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung oder eine nicht bestandene einzelne Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Für die studienbegleitenden Prüfungen gilt: Besteht der bzw. die Studierende den Wiederholungsversuch nicht, kann die oder der Studierende eine mündliche Prüfung beantragen. Diese mündliche Prüfung entscheidet über "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend". Die mündliche Prüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw.

Prüfern abgenommen; das Protokoll wird von einer weiteren hauptamtlichen Lehrperson erstellt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer dies feststellt.

Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Bei einem Wechsel an die HAW Hamburg oder des Studiengangs innerhalb der HAW Hamburg werden nicht bestandene Prüfungen desselben Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 19 Bachelor-Thesis

(1) Durch die Bachelor-Thesis soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, in einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis muss ihrem Gegenstand nach überwiegend dem gewählten Studienschwerpunkt zuzuordnen sein und sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von 120 Credits erreicht hat.

(3) Die bzw. der Studierende beantragt die Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich, spätestens zu Beginn des fünften Studienhalbjahres, beim Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema wird von der bzw. dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden nach Anhörung der Studierenden bzw. des Studierenden festgelegt. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält; zugleich bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erst- und Zweitprüfer bestellt. Der bzw. die Studierende hat bei der Festlegung der Prüferinnen bzw. der Prüfer der Bachelor-Thesis ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Während der Anfertigung der Thesis wird die bzw. der Studierende von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Die Aufgabe muss für eine Gruppenleistung geeignet sein. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, der zugleich eine gegenüber dem Regelumfang angemessen erhöhte Seitenzahl für die abzuliefernde Arbeit festsetzt. Gruppenleistungen können nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die zu bewertende individuelle Leistung der Studierenden von den Beiträgen der übrigen Gruppenmitglieder überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt entweder auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder durch eine vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Beiträge der einzelnen Studierenden ermöglicht. Jede bzw. jeder an einer Gruppenleistung beteiligte Studierende muss in einem Kolloquium die Fähigkeit unter Beweis stellen, den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig zu erläutern und zu vertreten. Die Leistungen der Gruppenmitglieder sind einzeln zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden. Kann die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen die Arbeit nicht in der Sechswochenfrist bearbeiten, so kann sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung verlängern, jedoch höchstens um drei Wochen. Dauert die Verhinderung länger als drei Wochen, so ist das Thema zurückzugeben. Nach Beendigung der Verhinderung ist ein neues Thema von der bzw. dem Studierenden unverzüglich zu beantragen und vom Prüfungsausschuss auszugeben; andernfalls entscheidet das Prüfungsamt des dualen Partners über eine Verlängerung des Studiums oder über die Studienberechtigung.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form auf drei Datenträgern beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Thesis sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Thesis eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Ist die Differenz zwischen den beiden Bewertungen auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als eine volle Note im 5-Noten-Schema gem. § 20 Absatz 1, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Thesis. In diesem Fall wird die Bewertung der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren der Bachelor-Thesis ist vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung abzuschließen und soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Note der Bachelor-Thesis geht mit 15 vom Hundert in die Gesamtnote (§ 22 Absatz 3) ein. Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich mindestens um die Dauer der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Die Absätze 3 bis 9 sind entsprechend anwendbar.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den

Anforderungen noch entspricht,

nicht ausreichend

(5,0) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Noten der Module, einschließlich der Thesis lauten:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Wahlpflichtseminaren aus den Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzseminaren wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 60 Minuten betragen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission, unter Einbeziehung eines Mitglieds der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des dualen Partners. Mitglieder der Prüfungskommission sind regelmäßig die Erstprüfenden der Bachelor-Thesis, die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung für die schwerpunktbezogene Fachprüfung sowie die jeweils zuständigen Ausbildungsleitungen der letzten Ausbildungsbehörde für die berufspraktische Prüfung. § 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfung wird regelmäßig als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus drei Teilen:

1. Verteidigung der Bachelor-Thesis im Umfang von 30 Minuten:

Im ersten Teil soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelor-Thesis besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen.

2. Berufspraktische Prüfung im Umfang von 15 Minuten:

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie oder er Aufgaben und Problemstellungen aus der Berufspraxis der Anwendungsphase und der begleitenden Praxisarbeitsgemeinschaft darstellen und erörtern kann.

3. Schwerpunktbezogene Fachprüfung im Umfang von 15 Minuten:

Im dritten Teil soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie oder er übergreifende Fragen aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts eigenständig beantworten bzw. erörtern kann. Hierzu zählen auch diejenigen allgemeinen Pflichtmodule, die dem betreffenden Schwerpunkt zuzuordnen sind.

Eine Zweierprüfung wird regelmäßig bei einer gemeinsam bearbeiteten Bachelor-Thesis durchgeführt (Prüfungsteil eins). Der Umfang dieses Prüfungsteils beträgt 60 Minuten. Die Prüfungsteile zwei und drei finden als Einzelprüfung statt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Bestandteilen nach Absatz 2 jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Die mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung gelten folgende Prozentgewichte:

Verteidigung der Bachelor-Thesis	50 %
Berufspraktische Prüfung	25 %
Schwerpunktbezogene Fachprüfung	25 %

Die gewichteten Teilnoten werden addiert und bilden die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die bzw. der Studierende widerspricht. Studierende, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sind als Zuhörende auszuschließen.

(5) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22 Notenberechnung und Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Absatz 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credits gewogenen arithmetischen Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma abgerundet.

(3) Die Gesamtnotenberechnung der Bachelor-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. zu 50 vom Hundert aus der Teilgesamtnote der fachtheoretischen Module,
2. zu 25 vom Hundert aus der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module (12.1, 12.2 und 24),
3. zu 15 vom Hundert aus der Bachelor-Thesis und
4. zu 10 vom Hundert aus der mündlichen Prüfung.

Die Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und berufspraktischen Module errechnen sich aus den nach den zugehörigen Credits gewichteten Modulnoten.

Die Gesamtnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und der berufspraktischen Module sowie den Noten der Bachelor-Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Satz 1

genannten Gewichtungen multipliziert. Die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet und addiert.

(4) Die Gesamtnote lautet

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Notenverteilungsskala ausgewiesen. Hierzu wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 23 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem dualen Partner zu treffen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 24 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu

berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem dualen Partner.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt (Rücktritt). Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 3 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze eins bis fünf für ihre Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 18 endgültig verlieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und die Bachelor-Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungs- und Studienleistungen, die Bachelor-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(4) Das Zeugnis enthält

- a. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungen und die dadurch erworbenen Credits,
- b. ggf. Angaben über die praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Credits),
- c. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits,
- d. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Credits sowie die Bezeichnung des Studiengangs.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,

3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments Public Management,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.).

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor-Prüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor-Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht (§ 25) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 29 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse. Für die Aufbewahrung der Befähigungsberichte (§ 8 Absatz 2) gelten §§ 85ff. und § 91 des Hamburgischen Beamtengesetzes. Die Aufbewahrungsfristen werden wie folgt geregelt:

- a) sechzig Jahre: die Ergebnisse aller Prüfungen und der Thesis (Leistungsübersicht) sowie die Durchschriften der Zeugnisse,
- b) alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie die mündlichen Prüfungsprotokolle und schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten, Klausuren etc.) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Auf die Aktenordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(2) In die Prüfungsakte nach Absatz 1 (b) ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 30 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche bzw. Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Widerspruch bzw. die Einwendung den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 22 der Grundordnung verwiesen.

(4) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Absatz 5 der Grundordnung wird Bezug genommen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 31 Einvernehmen mit dem Kooperationspartner, In-Kraft-Treten

(1) Das Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt – ist hergestellt worden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 01.09.2016.

(3) Im Übrigen findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 15.08.2013 in der jeweils geltenden Fassung für die vor dem 01.09.2016 immatrikulierten Studierenden Anwendung. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. Oktober 2016

Anhang 1: Übersicht für Studierende aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen:

Nr.	Modulbezeichnung	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrver-anstal-tungsart	SWS	Credit-s	Gruppe-ngröße
1	Orientierungseinheit	1	Präsentation (SL)	SeU	3	2	20
2	Öffentliches Recht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			8	
	Unit 1: Staats- und Europarecht I	1 und 2		SeU	4		20
	Unit 2: Allgemeines Verwaltungsrecht I	1 und 2		SeU	4		20
3	Methoden der Rechtsanwendung und Zivilrecht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			8	
	Unit 1: Rechtsmethodik	1 und 2		SeU	4		20
	Unit 2: Zivilrecht I	1 und 2		SeU	4		20
4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors I (VWL/BÖV I)	1	2-std. Klausur (PL)			5	
	Unit 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1		SeU	4		20
	Unit 2: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	1		SeU	2		20
5	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors II (ÖFW I/BÖV II)	2	2-std. Klausur (PL)			6	
	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft I + II	2		SeU	4		20
	Unit 2: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung II	2		SeU	2		20
6	Grundlagen der Sozialwissenschaften	1 und 2	Fallbearbeitung/ Portfolio (PL)			6	
	Unit 1: Grundlagen der Soziologie und Politologie	1		SeU	4		20
	Unit 2: Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	2		SeU	4		20

7	Public Management in der Praxis	1 und 2				7	
	Unit 1: Public Management in der allgemeinen Verwaltung	1 und 2	Referat (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Informationstechnologie I	1 und 2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)	SeU	4		20
8R	Rechtswissenschaften 1: Personalrecht I	1	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
9R	Rechtswissenschaften 2: Besonderes Verwaltungsrecht I	2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			4	
	Unit 1: Ordnungswidrigkeitenrecht	2		SeU	2		20
	Unit 2: Sozialrecht	2		SeU	2		20

Nr.	Modulbezeichnung	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrver-anstal-tungsart	SWS	Credit s	Gruppe ngröße
10	Wahlpflichtmodul I	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
11	Diversität und Interkulturelle Kompetenz	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
12.1 und 12.2	Berufspraktische Studienzeit	3	Wird bei Erfüllung der Voraussetzungen als unbenotet anerkannt (SPO § 8 Absatz 7).			30	1
13	Studienprojekt	2 und 4	Projektleistung (PL)	Studienprojekt	2	6	10
14	Verwaltung und Recht	4 und 5	5-std. Klausur (PL)			8	
	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht II	4 und 5		SeU	4		20
	Unit 2: Zivilrecht II	4 und 5		SeU	4		20
15	Informationsmanagement, Planung und Entscheidung	4 und 5				6	
	Unit 1: Informationstechnologie II Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung III	4	3-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Informationstechnologie III	5	Fallbearbeitung/Portfolio (PL)	SeU	2		20
16	Öffentliches Finanz- und Kostenmanagement	4 und 5				8	
	Unit 1: Kosten- und Leistungsrechnung	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Öffentliche Finanzwirtschaft III	5	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
17	Personal- und Organisationsmanagement	4 und 5	Fallbearbeitung/Portfolio (PL)			8	
	Unit 1: Personalmanagement	4		SeU	4		20
	Unit 2:	5		SeU	4		20

	Organisationsmanagement						
18R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 3: Personalrecht II	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
19R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 4: Staats- und Europarecht II	4 und 5	4-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
20R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 5: Besonderes Verwaltungsrecht II	5	2-std. Klausur (PL)			4	
	Unit 1: Datenschutzrecht	5		SeU	2		20
	Unit 2: Wirtschaftsverwaltungsrecht	5		SeU	2		20
21	Wahlpflichtmodul II	4	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
Nr.	Modulbezeichnung	Semes- ter	Prüfungsart	Lehrver- anstal- tungsart	SWS	Credit s	Gruppe n-größe
22	Wahlpflichtmodul III	5	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
23	Bachelor-Thesis	5 und 6	Bachelor-Thesis (PL)	BA-Thesis		10	1
	Thesisvorbereitendes Methodenseminar	5		SeU	2		
			6	Mündliche Abschlussprüfung (PL)			2
24	Berufspraktische Studienzeit	6	Praxisleistung (PL)			24	1
	Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaft			SeU	2		
						180	

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, SeU = Seminaristischer Unterricht, Sem = Seminar, Pro = Projekt, Praxis = Berufspraktische Studienzeit, PL = Prüfungsleistung benotet, SL = Studienleistung unbenotet, Zusatz R: für Studierende des rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunktes.

Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 23. August 2016 und 20. Oktober 2016

Die Präsidien der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) haben am 23. August 2016 bzw. am 20. Oktober 2016 die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Juni 2016 und vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 6. Juli 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist die Vermittlung von grundlegenden, fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Wirtschafts- und in den Ingenieurwissenschaften, die für die berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

(3) Die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(4) Ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 3 genannten Fakultäten ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs;
- b) Genehmigung der Hinzunahme, des Ersatzes oder der Entfernung von Modulen. Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§7);
- c) Bei Bedarf Einrichtung einer Auswahlkommission aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- d) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung;
- e) Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) durch die beteiligten Hochschulen.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der Fakultätsgremien bleiben unberührt.

(5) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences gewählt, wobei zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses nur gewählt werden soll, wer im Studiengang mitwirkt. Die Mitglieder nach Absatz 5 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt.

Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 5 lit. a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wobei jeweils mindestens eine Person der Universität Hamburg und eine der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören sollen. Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden sollen die beteiligten Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die weiteren Mitglieder nach Absatz 5 wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 5 lit. a) und b) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 5 lit. c) beträgt ein Jahr.

(8) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Zum Studium im Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann zugelassen werden, wer

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine Vorbildung besitzt, die nach dem Schulgesetz oder durch die zuständige Behörde als der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt ist und nicht im gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(10) Als Zugangsvoraussetzung ist ein neunwöchiges technisches Praktikum zu erbringen. Dieses kann noch bis spätestens zur Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

(11) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen der Absätze 9 und 10 vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Bei einzelnen Modulkombinationen kann es wegen des hochschulübergreifenden Lehrangebots zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit (OE) teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst Inhalte aus der Mathematik, den Natur- und Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Der Bachelorstudiengang umfasst Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). Die Modulbeschreibungen werden im Modulhandbuch aufgeführt. Pflichtmodule sind obligatorisch. Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen.
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfung (MP) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (4) Das Pflichtprogramm umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 98 Leistungspunkten und setzt sich zusammen aus Modulen der Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften mit 56 Leistungspunkten sowie den Modulen der Wirtschaftswissenschaften mit 42 Leistungspunkten.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 70 Leistungspunkte, davon sind 28 Leistungspunkte in den Modulen der Natur- und Ingenieurwissenschaften des Wahlpflichtbereichs 1 erfolgreich zu absolvieren. Davon sind mindestens 4 LP in Modulen mit der Prüfungsform Laborabschluss (L) zu erbringen. In den Modulen der Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 42 Leistungspunkte in den Wahlpflichtbereichen 2 und 3 erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem Wahlpflichtbereich 2 sind Module in einem Umfang von 12 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

In einem zu wählenden Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sind Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich 3). Davon sind 6 Leistungspunkte in einem Seminar zu erbringen. Im Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt nehmen die Studierenden bei der Wahl des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil, die gemäß § 6 den Zugang zu einzelnen Schwerpunkten oder Veranstaltungen regeln. § 6 gilt entsprechend.

In dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht die Möglichkeit einer Queranrechnung von Modulen aus anderen Schwerpunkten in einem Umfang von maximal 12 Leistungspunkten.

Folgende Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte stehen derzeit zur Auswahl:

- Finanzen und Versicherung (FinVers)
- Marketing (Market)
- Operations & Supply Chain Management (OSCM)
- Statistik (Stat)
- Unternehmensführung (UFÜ)
- Wirtschaftsprüfung und Steuern (WPSteu)
- Wirtschaftsinformatik (WI)
- Management im Gesundheitswesen (MIG)

(7) Für den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (Wahlpflichtbereich 1) wird empfohlen, ab dem dritten Semester eine der Vertiefungsrichtungen

- Energietechnik
- Produktionstechnik
- Technische Logistik
- Technische Informatik

zu verfolgen. Ein Studienführer des Studiengangs gibt hierzu Studienverlaufsempfehlungen für die einzelnen Vertiefungsrichtungen.

(8) Das Curriculum umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul typ	Modultitel	LP
P	Mathematik 1	9
P	Technische Informatik 1	5
	- Grundlagen der Technischen Informatik (Teilmodul)	2 von 5
	- Grundlagen der Programmierung (Teilmodul)	3 von 5
P	Materialwissenschaft 1	5
P	- Chemie (Teilmodul)	2,5 von 5

P	- Werkstoffkunde (Teilmodul)	2,5 von 5
P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
P	Statistik I	6
P	Statistik II	6
P	Mathematik 2	7
P	Physik 1	5
P	Technische Mechanik 1	5
P	Grundlagen der Unternehmensrechnung	6
P	Thermodynamik und Strömungsmechanik 1	5
P	Konstruktion 1	2
P	Grundlagen des Operations Research	6
P	Regelungstechnik	3
P	Fertigungstechnik 1	5
P	Elektrotechnik 1	5
WP	Wahlpflichtbereich 1: Natur- und Ingenieurwissenschaften	28
WP	- Physik 2	5 von 28
WP	- Technische Mechanik 2	5 von 28
WP	- Thermodynamik und Strömungsmechanik 2	5 von 28
WP	- Elektrotechnik 2	5 von 28
WP	- Materialwissenschaft 2	3 von 28
WP	- Materialwissenschaft 3	2 von 28
WP	- Technische Informatik 2	2 von 28
WP	- Technische Informatik 3	3 von 28
WP	- Fertigungstechnik 2	3 von 28
WP	- Fertigungstechnik 3	2 von 28
WP	- Konstruktion 2	5 von 28
WP	- Ingenieurwissenschaftliches Labor	3 von 28
WP	- Technisches Proseminar	3 von 28
WP	- LS-Modul gemäß § 4 (9)	5 von 28
WP	Wahlpflichtbereich 2: Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	12

WP	- Empirische Wirtschaftsforschung	6 von 12
WP	- Wirtschaftsprivatrecht	6 von 12
WP	- Bilanzen	6 von 12
WP	- Unternehmensführung	6 von 12
WP	- Marketing	6 von 12
WP	- Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure	6 von 12
WP	- Einführung in das objektorientierte Programmieren	6 von 12
P	Produktion und Logistik	6
P	Investition und Finanzierung	6
WP	Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	30
P	Bachelorarbeit	12

(9) Der Gemeinsame Ausschuss kann weitere ingenieurwissenschaftliche Module zulassen, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges der Fakultät Life Sciences entstammen. Des Weiteren kann der Gemeinsame Ausschuss Module und Schwerpunkte zulassen und bestehende Module und Schwerpunkte ändern, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges an der Fakultät für Betriebswirtschaft entstammen und die bzw. der jeweils für die Module zuständige Programm directorin bzw. Programmdirektor schriftlich zugestimmt hat. Eine Änderung eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes kann auch das Schließen des Schwerpunktes umfassen.

(10) Wird durch die Wahl eines Moduls die Zahl der Leistungspunkte gegenüber § 4 Absatz 3 Satz 6 überschritten, erhöht sich bei der Berechnung der Gesamtnote die Anzahl der Leistungspunkte entsprechend. Die Überschreitung ist nur einmalig durch die Wahl eines Moduls zulässig.

(11) Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

(12) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(13) Der Studiengang kann auf Antrag im Teilzeitstudium absolviert werden. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten. Gründe für ein Teilzeitstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen liegen vor bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des Grundes beizufügen.

Der Wegfall eines Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(14) Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

1. Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Studentensekretariats). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
4. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

(15) Das Bachelorstudium soll grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen (V);
2. Übungen (Ü);
3. Seminare (S);
4. Laborpraktika (L);
5. Online-Veranstaltungen (O).

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungssprache eines Moduls wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für Seminare und Laborpraktika gilt die Anwesenheitspflicht; diese gilt nicht für Laborpraktika, die aufgrund einer nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(2) Die Veranstaltungen der HAW, insbesondere die Vorlesungen, finden in Form seminaristischen Unterrichts mit HAW-typischen Kohortengrößen statt.

(3) Die Studierenden können freiwillig an folgenden weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht mit Leistungspunkten kreditiert werden:

1. Förderkurse (Vorkurse oder semesterbegleitend), die zur Beseitigung von propädeutischen Kenntnis-Defiziten eingerichtet sind.
2. Fachexkursionen, die der speziellen Förderung von Soft-Skills der Studierenden dienen und vom Gemeinsamen Ausschuss befürwortet sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences gewählt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben neben denen in dieser Prüfungsordnung genannten Regelfällen für die im Folgenden genannten Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen:

- Härtefallentscheidungen nach § 4 Absatz 14 und § 10 Absatz 2
- Entscheidung der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8
- Entscheidung über Ausnahmen der Anwesenheitspflicht nach § 9 Absatz 3
- Zulassung alternativer Prüfungsformen bei Wiederholungsprüfungen nach § 9 Absatz 4.

- Genehmigung der Betreuer einer Bachelorarbeit in Ergänzung zu § 12 Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 9.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten anhören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen:

Modifizierte bayerische Formel

Maximalnote minus errechneter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multiplizieren, plus 1

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichte Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus soll die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sind umgehend nach der Immatrikulation, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters einzureichen. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, müssen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen, die andere Fächer anbieten.

(3) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 17 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(5) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt sind.

(6) Über eine Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(7) Module oberhalb des ersten Semesters bauen im Regelfall auf den Kenntnissen der Inhalte anderer Module auf. In den Modulbeschreibungen ist aufgeführt, welche Kenntnisse anderer Module für die Teilnahme an einer bestimmten Modulveranstaltung empfohlen werden.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Studienjahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. In wirtschaftswissenschaftlichen Modulen mit mindestens zwei unabhängigen Teilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfung nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal

angeboten. In diesem Fall bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

(2) Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:

3. Fachsemesters mindestens 60 Leistungspunkte (LP) aus den Pflichtmodulen

4. Fachsemesters mindestens 78 LP aus den Pflichtmodulen

5. Fachsemesters mindestens 108 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen

6. Fachsemesters mindestens 138 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen erfolgreich erbracht haben.

Sind die Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht worden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Prüfungsversuche vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden.

(3) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. In allen Modulen können bis zu sechs erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzungen für eine Modulprüfung verlangt werden. Die konkrete Art und Anzahl der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation i.S. des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das

Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es können Testate, schriftliche Ausarbeitungen oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

g) Tests

Der Test ist eine schriftliche Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie Aufgaben zu einem klar umgrenzten Thema unter Klausurbedingungen bearbeiten können. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 45 höchstens 90 Minuten. Die Einzelergebnisse der Tests können mit in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

(5) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer 120 Leistungspunkte erbracht hat.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 1 Absatz 10, § 6 und § 9 entsprechend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 17 Absatz 2). Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Verlängerungsbedarf anerkannt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf drei geeigneten elektronischen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt schriftlich versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben und die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf den elektronischen Speichermedien entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im

Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 17 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Bachelor-Arbeit in einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Korrekturfristen der Bachelor-Arbeiten von Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.). Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

(12) Sämtliche in der Arbeit verwendete Onlinequellen sind auf den beizufügenden Speichermedien zu speichern.

§ 15 Plagiatsprüfung

Im Rahmen der Beurteilung von schriftlichen Ausarbeitungen kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen werden entweder unbenotet mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder differenziert benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mit den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0,
über 1,15	bis 1,50	1,3,
über 1,50	bis 1,85	1,7,
über 1,85	bis 2,15	2,0,
über 2,15	bis 2,50	2,3,
über 2,50	bis 2,85	2,7,
über 2,85	bis 3,15	3,0,
über 3,15	bis 3,50	3,3,
über 3,50	bis 3,85	3,7,
über 3,85	bis 4,0	4,0,
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen der Leistungspunkte gewichtet wird. Unbenotete Module gehen in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht mit ein. Die entsprechenden Module sind in der Modulliste mit „unbenotet“ gekennzeichnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut.
Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut.
Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend.
Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Notenrang nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. § 17 Absatz 2 Sätze 6 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Mobile Kommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone) gehören in Klausuren zu den nicht erlaubten Hilfsmitteln. Das Mitführen mobiler Kommunikationsgeräte in Klausuren wird ausnahmslos als Täuschungsversuch gewertet.

(3) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(7) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- (a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- (b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- (c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde. Bei Modulen, die die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kooperation mit der Technischen Universität Hamburg-Harburg anbietet, ist der Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zuständig.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses beigelegt. Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nur auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen im Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 18 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August und 20. Oktober 2016

Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang Modulliste

Disziplinen	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Bachelorarbeit
Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften	56 LP	28 LP	12 LP
Wirtschaftswissenschaften	42 LP	42 LP	

FS	Modul - typ 1	Hochschule ²	Modultitel	Prüfungsart ³	Prüfungsform ⁴	SWS	LP
1	P	HAW	Mathematik 1	MP	K	8	9
1	P	HAW	Technische Informatik 1	MP	K	4	5
1	P	HAW	- Grundlagen der Technischen Informatik (Teilmodul)	TP	K	2	2 von 5
1	P	HAW	- Grundlagen der Programmierung (Teilmodul)	TP	K/T/Ü	2	3 von 5
1	P	HAW	Materialwissenschaft 1	MP	K	4	5
1	P	HAW	- Chemie (Teilmodul)	TP	K	2	2,5 von 5
1	P	HAW	- Werkstoffkunde (Teilmodul)	TP	K	2	2,5 von 5
1	P	UHH	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	MP	K	4	6
1	P	UHH	Statistik I	MP	K	4	6
2	P	UHH	Statistik II	MP	K	4	6
2	P	HAW	Mathematik 2	MP	K	6	7
2	P	HAW	Physik 1	MP	K	4	5
2	P	HAW	Technische Mechanik 1	MP	K	4	5
2	P	UHH	Grundlagen der Unternehmensrechnung	MP	K	4	6
3	P	HAW	Thermodynamik und Strömungsmechanik 1	MP	K	4	5
3	P	HAW	Konstruktion 1	MP	K	2	2
3	P	UHH	Grundlagen des Operations Research	MP	K	4	6
4	P	HAW	Regelungstechnik	MP	K	2	3
4	P	HAW	Fertigungstechnik 1	MP	K/H/R/L	4	5
4	P	HAW	Elektrotechnik 1	MP	K	4	5
	WP	HAW	Wahlpflichtbereich 1: Natur- und Ingenieurwissenschaften ⁵				28
3-6	WP	HAW	- Physik 2	MP	L/K/M/H/R	4	5 von 28
3-6	WP	HAW	- Technische Mechanik 2	MP	K/M/H/R	4	5 von 28
4-6	WP	HAW	- Thermodynamik und Strömungsmechanik 2	MP	K/M/H/R	4	5 von 28
5-6	WP	HAW	- Elektrotechnik 2	MP	K/M/H/R	4	5 von 28

3-6	WP	HAW	- Materialwissenschaft 2 ⁷	MP	L/K/ M/H/ R/Ü	2	3 von 28
3-6	WP	HAW	- Materialwissenschaft 3	MP	L/K/ M/H/ R/Ü	2	2 von 28
3-6	WP	HAW	- Technische Informatik 2	MP	K/M/ H/R/Ü /T	2	2 von 28
3-6	WP	HAW	- Technische Informatik 3	MP	K/M/ H/R/L /T	2	3 von 28
5-6	WP	HAW	- Fertigungstechnik 2	MP	K/M/ H/R	2	3 von 28
5-6	WP	HAW	- Fertigungstechnik 3	MP	K/M/ H/R/L	2	2 von 28
4-6	WP	HAW	- Konstruktion 2	MP	K/M/ H/R/Ü	4	5 von 28
5-6	WP	HAW	- Ingenieurwissenschaftliches Labor	MP	L/H/R	2	3 von 28
5-6	WP	HAW	- Technisches Proseminar	MP	H/R	2	3 von 28
3-6	WP	HAW	- LS-Modul gemäß § 4 (9)	MP	K	4	5 von 28
	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 2: Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre				12
3/5	WP	UHH	- Empirische Wirtschaftsforschung	MP	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	- Wirtschaftsprivatrecht	MP	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	- Bilanzen	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Unternehmensführung	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Marketing	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Einführung in das objektorientierte Programmieren	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure	MP	K	4	6 von 12
4	P	UHH	Produktion und Logistik	MP	K	4	6
4	P	UHH	Investition und Finanzierung	MP	K	4	6
5-6	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt ⁶				30
6	P	UHH/H AW	Bachelorarbeit	MP			12

1 P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul

2 HAW=Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; UHH=Universität Hamburg

3 MP=Modulprüfung; TP=Moduleilprüfung

4 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test,

5 Die Veranstaltungen des WP-Bereichs 1 werden im Regelfall jedes Semester angeboten. Das Angebot orientiert sich an den HAW-üblichen Kohortengrößen für seminaristischen Unterricht (semU) bzw. Laborveranstaltungen.

⁶Für den Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt wird eine separate Modulliste erstellt.

⁷ unbenotet

Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt

Schwerpunkt „Finanzen und Versicherung“ (FinVers)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA –FinVers 1	Risikomanagement der Versicherungsunternehmen	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-FinVers 2	Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-FinVers 3	Private Banking	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-FinVers 4	Corporate Finance and Ship Finance	6	K	Winter Sommer
	Vorlesung Maritime Financial Management (2 SWS) Vorlesung International Corporate Finance (2 SWS)			
BA –FinVers 5	Seminar FinVers	6	H/R/M	Sommer
	BBF, USF, Vers (Blockseminar)			
BA –FinVers 6	Aktuelle Probleme FinVers	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der Schwerpunkte MIG, OSCM, Stat und WPSteu.

Schwerpunkt „Management im Gesundheitswesen “ (MIG)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfung sform ¹	Angebot i.d.R.
BA – MIG 1	Einführung in das Management im Gesundheitswesen	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)			
BA – MIG 2	Krankenhausbetriebslehre	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)			
BA – MIG 5	Seminar Management im Gesundheitswesen	6	H/R/M	Winter
	Seminar (2 SWS)			

¹ K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare)
 sämtlicher Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkte.

Schwerpunkt „Marketing“ (Market)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA-MARKET 1	Medienmanagement	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 2	Price Management	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 3	Strategisches Marketing	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 4	Grundlagen des CRM	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 5	Seminar Marketing	6	H/R/M	Sommer
	Seminar (2 SWS)			
BA-MARKET 6	Aktuelle Probleme Marketing 1	6	K	nach Ankündigung Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 7	Aktuelle Probleme Marketing 2	6	K	nach Ankündigung Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 8	Handels- und Dienstleistungsmarketing	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 9	Unternehmensplanspiel	6	M	jedes Semester
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der
 Schwerpunkte MIG, OSCM, Stat und UFÜ.

Schwerpunkt „Operations und Supply Chain Management“ (OSCM)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA-OSCM 1	Operations Management	6	K	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 2	Operations Research	6	K/M	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 3	Supply Chain Management	6	K	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 4	Verkehr und Logistik	6	K	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 5	Seminar OSCM	6	H/R/M oder K	Sommer
	Seminar (2 SWS)			
BA-OSCM 6	Aktuelle Probleme OSCM	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 *: Mindestens eins der Module OSCM1-4 wird zusätzlich im Sommer angeboten. Die Ankündigung erfolgt spätestens zu Beginn der ersten Modulanmeldefrist für das vorhergehende Wintersemester.

Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten. Es können Module *eines* anderen Schwerpunkts der Fakultät für Betriebswirtschaft angerechnet werden.

Schwerpunkt „Statistik“ (Stat)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform	Angebot i.d.R.
BA –Stat 1	Angewandte Statistik für Fortgeschrittene	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-Stat 2	Statistische Qualitätskontrolle	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-Stat 3	Einführung in das Quantitative Risikomanagement	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-Stat 4	Regressionsmodelle mit Anwendungen in der Versicherungs- und Finanzwirtschaft	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA –Stat 5	Seminar Statistik	6	H/R/M oder K	Sommer
	Seminar (2 SWS)			
BA –Stat 6	Aktuelle Probleme in der Statistik	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA- Stat 7	Einführung in das lineare Modell I	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare)
 sämtlicher Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkte.

Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (UFÜ)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA-UFÜ 1	Internationales Management	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-UFÜ 2	The Entrepreneurial Firm: Building & Managing Professional Organizations	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-UFÜ 3	Personalplanung	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-UFÜ 4	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-UFÜ 5	Seminar Unternehmensführung	6	H/R	Sommer
	Seminar (Blockseminar)			
BA-UFÜ 6	Aktuelle Probleme der Unternehmensführung	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeit im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der Schwerpunkte Market, MIG, Stat und WPSteu.

Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ (WI)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsf orm 1	Angebot i.d.R.
BA-WI 1	Informationsmanagement	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-WI 2	Modellierung von Informationssystemen	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-WI 3	E-Business	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-WI 4	Enterprise Resource Planning	6	K	Winter
	Vorlesung mit Übung (2 SWS), Vorlesung mit Übung (2 SWS)			
BA-WI 5	Seminar Wirtschaftsinformatik	6	H/R	Sommer
	Blockseminar			
BA-WI 6	Aktuelle Probleme der WI	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-WI 7	IT-Entrepreneurship	6	H/R	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeit im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der
 Schwerpunkte Market, OSCM und Stat sowie der folgenden Einzelmodule:

- BA-FinVers 1, BA-FinVers 4
- BA-WPSteu 1 BA-WPSteu 2

Schwerpunkt „Wirtschaftsprüfung und Steuern “ (WPSteu)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA –WPSteu 1	Financial Accounting	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS) „Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik“ Vorlesung (2 SWS) „Internationale Rechnungslegung“			
BA-WPSteu 2	Auditing and Control	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS) „Unternehmensüberwachung“ Vorlesung (2 SWS) „Corporate Governance“			
BA-WPSteu 3	Ertragsbesteuerung der Unternehmen	6	K	nach Ankündigung Sommer oder Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA- WPSteu 4	Steuerliche Gewinnermittlung und Steuerbilanzpolitik	6	K	nach Ankündigung Sommer oder Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA –WPSteu 5	Seminar WPSteu	6	H/R/M oder K	nach Ankündigung Sommer oder Winter
	Seminar zu Auditing and Control Seminar zur Unternehmensbesteuerung			
BA –WPSteu 6	Aktuelle Probleme WPSteu	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA –WPSteu 7	Einfluss der Besteuerung auf Rechtsformwahl und Umwandlungen	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
In diesem Schwerpunkt sind Queranrechnungen nicht vorgesehen.

Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 27. Oktober 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Oktober 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S.121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 6. Oktober 2016 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CPs), eines einschlägigen Magister- oder Diplomstudiums;
- b) bei Bewerbungsschluss eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens,
- c) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer Leitungs-, Stabs- oder Referentenfunktion oder zumindest ernsthafte nachweisbare Bestrebungen, eine solche Funktion oder eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

Die Nachweise zu a) bis b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht. Der Nachweis zu c) ist durch eine schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Stelle bzw. durch Referenzen über unternehmerische Aktivitäten und eine schriftliche Firmenpräsentation zu erbringen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die fehlenden 30 Leistungspunkte in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Studienleistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen bedingt zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher

erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass nur einzelne Prüfungsleistungen fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen. Der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums ist bis zum 31. August zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis bis zu diesem Termin nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an die/den Studiengangsbeauftragte/n zu richten. Sie muss bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Abschlusszeugnis oder eine aktuelle Leistungsübersicht über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- Einschlägigkeit des Hochschulstudiums nach § 2 Absatz 1 a) oder 2) zum Masterstudiengang,
- das Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 a), Absatz 2) oder die Note nach § 2 Absatz 3 Satz 2,
- Art, Umfang und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang sowie
- Möglichkeiten der Verbindung von Studieninhalten und berufspraktischer Tätigkeit während des Studiums.

Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt.

(5) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben.

(6) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit Behinderung wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der/dem Studiengangsbeauftragten für den Studiengang MBA Sozial- und Gesundheitsmanagement, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, und zwar der Departmentleitung und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder hauptamtlich Lehrenden bzw. Lehrender, der oder die im Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement tätig ist. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und entscheidet im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b), ob diese Voraussetzung durch eine anderweitige einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden kann.
- b. Sie legt im Falle des § 2 Absatz 2 fest, welche Studienleistungen dafür ggf. nachgeholt werden müssen.
- c. Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

(4) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c) sowie ggf. der Klärung noch offener Fragen in Bezug auf einzelne Kriterien nach § 3 Absatz 4 dient.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese erste. Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2017.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. Oktober 2016